Dreizehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität München

vom ... 0 2. SEP 2321

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBI. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen nehmen das Institute for Advanced Study (IAS) sowie die folgenden Integrativen Forschungszentren (Integrative Research Institutes, IRI) Aufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung mit transdisziplinärer Schwerpunktsetzung wahr:
 - Technische Universität München Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)
 - 2. Munich Institute of Integrated Materials, Energy and Process Engineering (MEP)
 - 3. Munich Institute of Biomedical Engineering (MIBE)
 - 4. Munich Institute of Robotics and Machine Intelligence (MIRMI)
 - 5. Munich Data Science Institute (MDSI)
 - 6. Munich Design Institute (MDI)."
 - b) In Abs. 5 werden die Worte "die Integrative Research Centers gemäß Abs. 4
 Nr. 2 bis 6" gestrichen und stattdessen die Worte "der TUM Campus Straubing (Abs. 4 Nr. 1)." eingefügt
- 2. In § 3 Abs. 2 S. 1 wird die Zahl "3" durch das Wort "drei" ersetzt.
- 3. § 7 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Den Worten "Graduate Dean" werden die Worte "der oder die" vorangestellt und die Worte "als Vertreter oder Vertreterin der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen" ersatzlos gestrichen.

- b) Im zweiten Halbsatz werden nach den Worten "der thematischen Graduiertenzentren und der" die Worte "School- bzw." eingefügt.
- c) Im dritten Halbsatz werden nach den Worten "das Amt des" die Worte "oder der" eingefügt.
- 4. In § 24 Abs. 2 Ziff. 7 werden am Ende die Worte "und Ansprechpartnerinnen" ergänzt.
- 5. In § 26 Abs. 1 S. 2 wird in dem Wort "führn" zwischen den Buchstaben "r" und "n" der Buchstabe "e" ergänzt.
- 6. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 31 Universitätsbibliothek

¹Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der TUM. ²Sie umfasst und organisiert den gesamten Bestand an Literatur und anderen Informationsmedien der TUM sowie die für deren Beschaffung, Verwaltung und Bereitstellung erforderliche Infrastruktur. ³Bei der Auswahl der Medien sowie der Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen arbeitet die Universitätsbibliothek mit den Fakultäten und Schools zusammen. ⁴Sie organisiert im Auftrag des Hochschulpräsidiums den Hochschulverlag der TUM und die Infrastruktur für das Forschungsdatenmanagement."

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.